

Leitsatz:

1. Ein Auskunftsanspruch ist erfüllt, wenn der Auskunftsschuldner ausdrücklich oder konkludent erklärt, dass die Auskunft vollständig ist, auch wenn der Verdacht besteht, dass diese Erklärung unrichtig ist.
2. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Betroffenen durch einen Sachverständigen an ein Gericht ist im Sinne der DSGVO gerechtfertigt, wenn sie sich im Rahmen des dem Sachverständigen übertragenen Auftrags hält.

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Beschluss vom 24. März 2025, Az.: 4 U 1664/24

Zurückweisungsbeschluss vom 16. Juni 2025 nachfolgend.



Oberlandesgericht

Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **4 U 1664/24**

Landgericht Dresden, 3 O 2182/23

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

L..... G....., ...

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin K..... I..... F....., ...

gegen

Dr. K..... B....., ...

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt U..... I....., ...

wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S.....,

Richter am Oberlandesgericht Dr. L..... und

Richterin am Oberlandesgericht R.....

ohne mündliche Verhandlung am 24.03.2025

beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des Landgerichts Dresden vom 05.11.2024 - 3 O 2182/23 - ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen.
2. Der Senat beabsichtigt, den Streitwert des Berufungsverfahrens auf 4.500,- € festzusetzen.
3. Die Klägerin hat Gelegenheit, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen. Sie sollte allerdings auch die Rücknahme der Berufung in Erwägung ziehen.
4. Der Termin vom 06.05.2025 wird aufgehoben.

Gründe

I.

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Auskunfts- und Schadensersatzansprüche nach der DSGVO geltend. Anlass war eine psychiatrische Begutachtung der Klägerin, die die Beklagte im Auftrag des Amtsgerichts Dresden - Familiengericht - durchführte.

Sie ist der Auffassung, die Beklagte sei als gerichtliche Sachverständige datenschutzrechtlich als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 DSGVO anzusehen und habe gemäß Art. 15 DSGVO eine geforderte Auskunft nicht bzw. nicht vollständig erteilt. Sie behauptet, ihr Ansehen sei durch die Weitergabe des staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens durch die Beklagte sowie die anschließende Einbeziehung dieses Verfahrens in das Sorgerechtsverfahren erheblich beschädigt worden. Zudem seien ihre Erfolgsaussichten im familiengerichtlichen Verfahren dadurch maßgeblich beeinträchtigt worden. Auch die Weitergabe des Aktenzeichens des familiengerichtlichen Verfahrens an die Staatsanwaltschaft hält die Klägerin für unrechtmäßig.

Das Landgericht hat die Klage mit dem angefochtenen Urteil abgewiesen.

Mit der Berufung verfolgt die Klägerin die erstinstanzlich geltend gemachten Ansprüche, mit Ausnahme des Anspruchs auf immateriellen Schadensersatz für verspätete Auskunftserteilung, weiter.

II.

Der Senat beabsichtigt, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch - einstimmig gefassten - Beschluss zurückzuweisen.

Die zulässige Berufung der Klägerin bietet in der Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Auch andere Gründe gebieten eine mündliche Verhandlung nicht.

Das Landgericht hat Ansprüche auf Schadensersatz und Auskunft gegen die Beklagte zu Recht abgelehnt.

1.

Ob eine gerichtlich bestellte Sachverständige wie die Beklagte als Verantwortliche i. S. v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO anzusehen ist, bedarf keiner abschließenden Entscheidung durch den Senat. Auch wenn man hiervon, anders als das Landgericht, ausgeht (so etwa Engel, ZEuP 2023, 230; Erkelenz/Leopold, NZS 2019, 926; Wirwohl, DS 2018, 236), kann die Klägerin gegen die Beklagte keinen Auskunftsanspruch geltend machen, weil dieser bereits erfüllt ist.

Erfüllt i. S. v. § 362 Abs. 1 BGB ist ein Auskunftsanspruch grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte

Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher die – ggfs. konkludente – Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist (BGH, Urteil vom 15. Juni 2021 - VI ZR 576/19 -, juris, NJW 2021, 2726; Senat, Urteil vom 9. April 2024 - 4 U 452/23 -, juris, Rn. 32). So liegt der Fall hier, nachdem die Beklagte vorträgt, dass sie mit Schreiben vom 18.08.2022 umfassend Auskunft erteilt habe und dieses als Negativbescheinigung auslege. Bei einem solchen Erklärungsinhalt ist auch erkennbar, dass die erteilte Auskunft den Gegenstand des Auskunftsbegehrens vollständig abdecken soll. Soweit die Klägerin behauptet, dass darüber hinaus noch Notizen, Telefonvermerke und sonstige gespeicherte oder aufbewahrte Informationen, die Personenbezug zu ihr hätten, existierten, kann sie daher keine Ergänzung der Auskunft von der Beklagten verlangen (vgl. BGH, Urteil vom 6. März 1952 - IV ZR 45/50 -, juris).

2.

Einen Anspruch gegen den Auskunftsverpflichteten auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (§§ 259 Abs. 2, 260 Abs. 2 BGB) hat der Auskunftsberechtigte nur, falls Grund zur Annahme besteht, dass die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt worden ist. Solche Anhaltspunkte bestehen hier nicht.

3.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch darauf, von der Beklagten eine Kopie ihrer personenbezogenen Daten zu erhalten, bei denen es sich nach der von der Beklagten erteilten Auskunft ausschließlich um das von ihr erstattete Sachverständigengutachten handelt.

Dabei kann dahinstehen, ob mit der allein den Wortlaut des Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO aufgreifenden Antragsformulierung „eine Kopie ihrer personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung durch die Berufungsbeklagte sind“ als bloß abstrakte Nennung die Voraussetzungen eines i. S. v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO hinreichend bestimmten Klageantrags erfüllt sind. Sinn und Zweck der Auskunftserteilung und Zurverfügungstellung einer Kopie gem. Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 DSGVO ist es, den betroffenen Personen eine Überprüfung der Datenverarbeitung zu ermöglichen (EuGH, Urteil vom 17.07.2014, C-141/12 u.a. ZD 2014, 515, Rn. 60 zur früheren Datenschutzrichtlinie 95/46). Der Klägerin ist das Sachverständigengutachten vom 06.05.2020 bereits bekannt, denn sie hat es selbst eingereicht (K 25). Nach dem Schutzzweck der Norm gibt es daher keinen Anlass dafür, die Beklagte zu einer (erneuten) Zurverfügungstellung des Gutachtens zu verpflichten.

4.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte auch keinen Anspruch nach Art. 82 DSGVO auf Ersatz eines immateriellen Schadens. Eine unrechtmäßige Weitergabe vertraulicher Informationen liegt nicht vor.

Ob die Beklagte als Verantwortliche in den Anwendungsbereich des Art. 82 Abs. 1 DSGVO fällt, ob dieser ggfs. nur solche Sachverhalte erfasst, in denen es um die Art der Informationserlangung geht und der Vorwurf einer intransparenten Datenverarbeitung im Raum steht (so OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.02.2021 – 16 U 269/20 –, juris, FamRZ 2022, 269), oder die Klägerin ihren Anspruch nur auf § 823 Abs. 1 BGB stützen könnte, bedarf hier wiederum keiner abschließenden Entscheidung. Denn die Beklagte kann sich jedenfalls darauf berufen, dass die Verarbeitung der in Rede stehenden Daten zur Erfüllung einer

rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO erforderlich war.

a) Gemäß § 407a Abs. 2 Satz 1 ZPO hat der Sachverständige von sich aus unverzüglich zu prüfen, ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, und hat solche Gründe dem Gericht nach Satz 2 der Bestimmung mitzuteilen. Zweck ist es, den Sachverständigen zu veranlassen, sich seiner Unparteilichkeit zu vergewissern oder aber diesbezügliche Probleme dem Gericht und den Parteien gegenüber anzuzeigen, da diese Interessenkonflikte meist nicht erkennen können. Dem Sachverständigen obliegt es gerade deshalb, dem Gericht die Überprüfung einschlägiger Sachverhalte zu ermöglichen (Musielak/Voit/Huber/Röß, ZPO, 21. Aufl. 2024, § 407a Rn. 4). Dies hat die Beklagte mit dem Telefonanruf vom 21.06.2021 bei der Geschäftsstelle des Familiengerichts sichergestellt, indem sie dieses von dem gegen sie geführten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzte. Zur Erfüllung dieser rechtlichen Verpflichtung durfte die Beklagte dabei auch offenbaren, dass sie aus dem gleichen Grund, nämlich wegen des gegen sie auf die Strafanzeige der Klägerin hin eingeleiteten Ermittlungsverfahrens, auch einen Gutachtenauftrag der Staatsanwaltschaft Dresden in einem dort gegen die Klägerin geführten Ermittlungsverfahren zurückgegeben habe. Diese Mitteilungen waren auch erforderlich, um einen etwaigen Befangenheitsgrund gegenüber dem Familiengericht zu plausibilisieren und diesem die Nachvollziehbarkeit zu ermöglichen.

b) Überdies hat die Klägerin keinen durch die Informationsweitergabe verursachten Schaden nachgewiesen.

In den Gründen des am 28.07.2021 erlassenen Beschlusses des Amtsgerichts Dresden - Familiengericht - zum Az.: 301 F 3954/19 (K 9), mit dem das Ruhen der elterlichen Sorge der Klägerin für das betroffene Kind in Teilbereichen festgestellt und dem dortigen Antragsteller die Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, der Gesundheitssorge und des Rechts zur Regelung der schulischen Angelegenheiten allein übertragen wurde, findet sich kein Hinweis darauf. Zwar hatte das Familiengericht die Akten des gegen die Klägerin geführten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Dresden zum Az.: 427 Js 23349/21 beigezogen, doch beweist dieser Umstand bereits nicht, dass das Ermittlungsverfahren dem Familiengericht nur aufgrund der Information der Beklagten bekannt wurde. Gemäß § 26 FamFG unterliegt das Familiengericht der Amtsermittlungspflicht; es ist daher bereits im Ausgangspunkt nicht zutreffend, wenn die Klägerin meint, ohne die Weitergabe hätte das Familiengericht gar keine Kenntnis vom Strafverfahren haben können. Gerichten können gemäß § 474 Abs. 1 StPO für Zwecke der Rechtspflege erforderliche Akteneinsicht verlangen, was als Minusmaßnahme auch bereits ein Auskunftsrecht umfasst (MüKoStPO/Singelnstein, 2. Aufl. 2024, § 474 Rn. 12).

Die für seine Sachentscheidung tragende Erwägung des Familiengerichts, es müsse immer wieder befürchtet werden, dass es bei der Klägerin zu Psychosen komme, die zu Kindeswohlgefährdenden Umständen führen würden, hat es zudem lediglich ergänzend auf die verfahrensgegenständlichen Tatvorwürfe gegen die Klägerin gestützt. Die Behauptung der Klägerin, ohne die Weitergabe der Informationen hätte das Familiengericht keine Kenntnis vom Strafverfahren der Klägerin gehabt und die Verstöße der Beklagten hätten unmittelbar zur Verschlechterung der familiären Situation der Klägerin geführt, finden sonach in den Gründen des familiengerichtlichen Beschlusses keine Stütze und sind auch sonst nicht bewiesen.

Auf die Frage, ob der Beklagten ein - zugunsten der Klägerin unterstellter - Schaden

überhaupt zuzurechnen wäre, wenn sie den Schaden durch ein rechtmäßiges Verhalten ebenfalls hätte herbeiführen können, nachdem sie das gegen die Klägerin geführte Ermittlungsverfahren in ihrem Sachverständigengutachten gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO hätte verarbeiten dürfen (oder sogar müssen), wenn es ihr zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen wäre, kommt es daher nicht mehr an.

Schließlich hat die Klägerin auch keinen Schaden dargelegt, der ihr durch die Mitteilung des familiengerichtlichen Verfahrens gegenüber der Staatsanwaltschaft durch die Beklagte entstanden ist.

5.

Der Senat rät daher zu einer Rücknahme der Berufung, die zwei Gerichtsgebühren spart.

III.

Die beabsichtigte Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 48 Abs. 1, § 3 ZPO und orientiert sich zum einen am Nennwert des Schadensersatzanspruches, zum anderen daran, dass der Streitwert bei einer Auskunftsklage nach der DSGVO, wenn – wie hier – ein reines Informationsinteresse betroffen ist, mit 500,- € zu bemessen ist (LArbG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. März 2021 - 26 Ta (Kost) 6110/20 -, juris).

S.....

Dr. L.....

R.....